



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 9. 9. 1966

IV. Wahlperiode

Nr. 1583

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –  
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-60  
für die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 1  
Unter den Eichen  
zwischen Drakestraße und Willdenowstraße  
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-60  
für die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 1 Unter den Eichen  
zwischen Drakestraße und Willdenowstraße  
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde**

Vom 28. Juli 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan XII-60 vom 28. Januar 1964 mit Deckblatt vom 1. Juni 1964 für die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 1 Unter den Eichen zwischen Drakestraße und Willdenowstraße im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtungsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

### I. Veranlassung des Planes

Ein großer Teil des innerstädtischen Straßennetzes einschließlich der Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen wird bereits heute bei einer Motorisierungskennziffer von einem Kraftfahrzeug auf etwa 6,3 Einwohner bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit beansprucht. Bei der Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs ist jedoch in absehbarer Zeit mit einer weiteren Steigerung der Motorisierungsdichte zu rechnen.

Es wurde daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, zur Abwicklung des übergeordneten und zur Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs Entlastungsstraßen anzulegen, die Teil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes sind.

Dieses Netz ist in seinen Grundzügen bereits im Flächen-nutzungsplan von 1950 enthalten. Es besteht aus vier die Innenstadt umschließenden Tangenten, einem im näheren Bereich des S-Bahnrings verlaufenden Stadtring und 13 Verbindungsstraßen zwischen dem Stadtring und der Berliner Autobahnring. Die für dieses Netz angestellten Erhebungen über das bestehende Verkehrsbedürfnis und die künftig zu erwartende Verkehrsbelastung ergeben für einen großen Teil dieses Netzes die Notwendigkeit eines autobahnmäßigen Ausbaues. Die neu anzulegenden Straßen müssen, soweit möglich, so gebaut werden, daß sie frei von höhengleichen Kreuzungen bleiben und getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr erhalten.

Als Teil der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 1 ist die Straße Unter den Eichen nicht nur Hauptausfallstraße nach Südwesten und damit gleichzeitig Verbindungsstraße zwischen der Berliner City und den im Südwesten gelegenen Nachbarstädten, sondern auch eine wichtige Verbindung zur Bundesautobahn Avus, an die dieser Straßenzug durch das Zehlendorfer Kleeblatt angeschlossen ist. Darüber hinaus kommt dem Straßenzug Schloßstraße – Unter den Eichen – Berliner Straße – Potsdamer Straße eine erhebliche Bedeutung für den Ausflugsverkehr zu den im Südwesten der Stadt gelegenen Erholungs- und Wassersportgebieten zu. Nach Fertigstellung der seit 1961 im Bau befindlichen Westtangente, die dann in die Schloßstraße einmündet, wird dem genannten Straßenzug zusätzlicher Verkehr zugeführt werden.

Diese zu erwartende Verkehrsbelastung erfordert eine Verbreiterung der Straße Unter den Eichen.

Der Bebauungsplan schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der für diese Maßnahme benötigten Grundstücksflächen, die nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) – nördlich der Straße Unter den Eichen im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/2 und südlich der Straße Unter den Eichen im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe III/3 liegen.

### II. Inhalt des Planes

Die Straße Unter den Eichen soll nach ihrem Umbau über zwei durch einen Mittelstreifen getrennte Richtungs-fahrbahnen mit je drei Fahrspuren, auf der Nordwestseite einer Standspur und auf der Südostseite einer besonderen Ortsfahrbahn zur Bedienung der Anlieger werden.

Im Endzustand soll die Straße Unter den Eichen kreuzungsfrei ausgebildet werden; dabei müssen die Straßenzüge Dahlemer Weg – Thielallee und Drakestraße – Habelschwerdter Allee sowie der Aternplatz von der Bundesstraße 1 unterfahren werden. Durch begleitende Ortsfahrbahnen bleibt der Anschluß der Straße Unter den Eichen an diese Straßenzüge gewahrt.

Wegen des starken Fußgängerverkehrs sind insgesamt drei Fußgängertunnel unter der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 1 vorgesehen, von denen innerhalb des Geltungsbereichs einer in Höhe der Fabekstraße – Tietzenweg angelegt werden soll. Auf Grund der dadurch erforderlichen Leitungsverlegungen ist vor dem Gebäude Unter den Eichen 107 eine etwa 32,0 m × 2,5 m und auf dem Grundstück Fabekstraße 87 eine etwa 20,0 m × 2,5 m große Fläche mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen

Unternehmensträger zu belasten. Diese Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

Für den Straßenbau müssen die Grundstücke beiderseits der Straße Unter den Eichen zwischen Willdenowstraße und dem Straßenzug Habelschwerdter Allee – Drakestraße ganz bzw. teilweise in Anspruch genommen werden. Die Eigentumsverhältnisse der für die Straßenbaumaßnahmen nicht benötigten unbebaubaren Restflächen müßten – soweit erforderlich – neu geordnet werden.

Für die im Planbereich liegenden überbaubaren Flächen der Baugrundstücke wurden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Willdenowstraße 2 b, Unter den Eichen 38-39, 40 Ecke Aternplatz, Aternplatz Ecke Unter den Eichen 41 und Unter den Eichen 42 und 43: Sondergebiet (Laden-gebiet), 1 zulässiges Vollgeschosß, Grundflächenzahl 0,6 und Geschosßflächenzahl 0,6. Es gilt die geschlossene Bauweise. Ferner wurde bestimmt, daß im Ladengebiet die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nicht störenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig sind.
2. Limonenstraße 37, Kamillenstraße 6 und 4 (teilweise), Fabekstraße 87, Patschkauer Weg 1 a/5, 2 a/6, Reichensteiner Weg 1 und 1 a sowie die rückwärtigen Teile der Grundstücke Unter den Eichen 54-57: allgemeines Wohngebiet, 2 zulässige Vollgeschosse, Grundflächenzahl 0,2 und Geschosßflächenzahl 0,4. Es gilt die offene Bauweise.
3. Reichensteiner Weg 2 Ecke Unter den Eichen 53, 58-60 und 62-63, Habelschwerdter Allee 3-5, die zwischen der Straße Unter den Eichen und der geradlinigen Verlängerung der hinteren Grenzen der Grundstücke Unter den Eichen 58-62 liegenden Flächen der Grundstücke Unter den Eichen 54-57: allgemeines Wohngebiet, 6 zulässige Vollgeschosse, Grundflächenzahl 0,3 und Geschosßflächenzahl 1,0. Es gilt die geschlossene Bauweise.
4. Ein etwa 6,0 breiter Streifen an der Straße Unter den Eichen auf den Grundstücken 97-100 und 101 (teilweise): allgemeines Wohngebiet, ein zulässiges Vollgeschosß, Grundflächenzahl 0,6 und Geschosßflächenzahl 0,6. Es gilt die geschlossene Bauweise.
5. Die dahinter liegenden Flächen der unter 4. genannten Grundstücke und das Grundstück Drakestraße 37: allgemeines Wohngebiet, 3 zulässige Vollgeschosse, die Grundflächenzahl 0,3 und die Geschosßflächenzahl 1,0. Es gilt die geschlossene Bauweise.

Von der Zahl der Vollgeschosse auf den Grundstücken Unter den Eichen 97-101 und Drakestraße 37 können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschosßflächenzahl nicht überschritten werden. Die im Planbereich liegende Teilfläche des Grundstücks Unter den Eichen 44-46 Ecke Kamillenstraße 1/25 Ecke Fabekstraße 68/82 wurde als Gemeinbedarfsfläche (Krankenhaus) festgesetzt.

Die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegen. Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan erstmalig am 13. Mai 1964 und nochmals mit Deckblatt vom 1. Juni 1964 am 7. Juli 1965 zugestimmt.

Der Bebauungsplan, der gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes erstmalig in der Zeit vom 22. Juni bis einschließlich 22. Juli 1964 öffentlich ausgelegen hat, lag in der Zeit vom 6. September bis einschließlich 6. Oktober 1965 mit Deckblatt erneut öffentlich aus. Bedenken und Anregungen wurden vorgebracht von:

1. Frau Else Schönmeyer für das Grundstück Habelschwerdter Allee 3,
2. Frau Berta Gutsche für das Grundstück Unter den Eichen 54-55,

3. Herrn Rudolf Heinze für das Grundstück Unter den Eichen 50,
4. Herrn Rechtsanwalt Horst Rudolph für das Grundstück Kamillenstraße 4,
5. Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar Kemper für die Firma Hag AG., Eigentümerin des Grundstücks Unter den Eichen 58-59,
6. Herrn Finanzpräsident i. R. Dr. Hans Naundorf und Ehefrau Hedwig Naundorf für das Grundstück Patschkauer Weg 1 a,
7. Herrn Max Wolter, für Frau Ruth Nackmayer, Eigentümerin des Grundstücks Unter den Eichen 62,
8. Frau Walli Kolb für das Grundstück Unter den Eichen 97 Ecke Drakestraße.

**Zu 1.:**

Die von Frau Schönemeyer vorgebrachten Bedenken sind durch den Verkauf des Grundstücks an Berlin gegenstandslos geworden.

**Zu 2.:**

Frau Gutsche gibt im wesentlichen zu bedenken, daß ihr der Aufbau des zu 70% zerstörten Vorderhauses auf Grund der geplanten Straßenbaumaßnahmen nicht genehmigt worden sei. Sie habe das Gebäude deshalb abreißen lassen, wodurch ihr ein wirtschaftlicher Schaden entstanden sei. Auch werde die Ausnutzung des Grundstücks durch die Straßenlandabtretung und durch die nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen erheblich gemindert. Die Abschirmung gegen den Verkehrslärm mit der die Vorgartentiefe begründet werde, könne nicht zu ihren Lasten erfolgen. Für die von Berlin zu erwerbenden Flächen sei im übrigen ein völlig unzureichender Preis geboten worden.

Weiterhin sei das Grundstück, auf dem sich bereits seit 50 Jahren Lagerflächen befanden, wegen des geplanten Mittelstreifens der Hauptverkehrsstraße nur noch von einer Richtung zu erreichen. Auf Grund der bisher bestehenden Möglichkeit, mit Großlastzügen bequem aus beiden Fahrrichtungen auf das Grundstück zu kommen, habe sie die rückwärtigen Teile des Grundstücks als Lagerplatz an Baufirmen sowie als Garagen und Lagerräume an weitere Firmen vermieten können.

Die Durchführung des Straßenbauprojektes führe daher zu erheblichen wirtschaftlichen Schädigungen, da nach Wegfall der günstigen Zufahrt mit Kündigungen der Mieter zu rechnen sei.

Hierzu wird ausgeführt:

Für das Grundstück wurden im Jahre 1955 eine Anfrage beim Bezirksamt Steglitz betreffend die Errichtung einer Tankstelle und 1959 eine Anfrage über den Wiederaufbau des zerstörten vorderen Wohnhauses negativ beantwortet, um die beansichtigte Straßenverbreiterung der Straße Unter den Eichen nicht zu erschweren. Die Ablehnung des Wohnauswiederaufbaues war zudem nach dem geltenden Baurecht erforderlich, da das Bauvorhaben zu einer Überschreitung des Nutzungsmaßes geführt hätte. Konkrete Bauanträge wurden nicht eingereicht.

Um die von Frau Gutsche angeführte Minderung der Ausnutzungsmöglichkeit des Grundstücks auszugleichen, wurden durch Deckblatt zum Bebauungsplan für einen etwa 46 m breiten Geländestreifen an der Straße Unter den Eichen an Stelle der ursprünglich vorgesehenen 2 zulässigen Geschosse, der Grundflächenzahl 0,2 der Geschößflächenzahl 0,4 und der offenen Bauweise 6 zulässige Vollgeschosse, die Grundflächenzahl 0,3 und die Geschößflächenzahl 1,0 sowie die geschlossene Bauweise festgesetzt. Der Streifen nicht überbaubarer Grundstücksfläche wurde dabei von 10,0 m auf 8,0 m reduziert. Eine Minderung des zulässigen Nutzungsmaßes ergibt sich durch die Festsetzung des Vorgartens nicht, da nach der Baunutzungsverordnung das gesamte Grundstück als Baugrundstück in Ansatz zu bringen ist.

Der Ausbau des Mittelstreifens und die Unterführung der Straße Unter den Eichen unter den Straßenzug Habelschwerdter Allee - Drakestraße ist im Interesse der Verkehrssicherheit notwendig und unumgänglich.

Im Bereich des Straßentunnels wird dabei wegen der notwendigen Rampen eine zusätzliche Aufweitung notwendig. Auf die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen kann daher nicht verzichtet werden.

Wie in der vorbereitenden Bauleitplanung vorgesehen, wurde - dem Charakter der Gegend entsprechend - meines Wohngebiet festgesetzt. Eine Nutzung des Grundstücks durch störende Gewerbebetriebe ist damit auf die Dauer ohnehin nicht zu vertreten.

Die sich bei der Inanspruchnahme der für den Straßenbau benötigten Teilflächen des Grundstücks ergebenden Entschädigungsfragen können im Bebauungsplanverfahren nicht geregelt werden. Sie bleiben, wenn keine Einigung erzielt werden kann, einem gesonderten Entschädigungsfeststellungsverfahren vorbehalten.

Die Bedenken konnten nur teilweise berücksichtigt werden.

**Zu 3.:**

Herr Heinze gibt im wesentlichen zu bedenken, daß die Straßenverbreiterung unter Erhaltung der auf der Nordseite der Straße gelegenen Bebauung möglich sei. Um die Fahrbahn um 14 m zu verbreitern genüge es, die Vorgärten beiderseits der Straße Unter den Eichen und den s. E. nicht erforderlichen Radweg in Anspruch zu nehmen. Auch könne der Verkehrsablauf durch die Heraussetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung zügiger gestaltet werden.

Weiterhin wird zur Begründung der Bedenken ausgeführt, daß es nicht gerechtfertigt sei, so wertvolle Grundstücke in Anspruch zu nehmen, ohne entsprechenden Ersatz zu stellen oder eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

**Zu 4.:**

Auch hier wird die Linienführung der Straße sowie die Notwendigkeit, zum heutigen Zeitpunkt die Straße Unter den Eichen zu verbreitern, angezweifelt. Der Ausbau, der nach Ansicht des Eigentümers ohne Inanspruchnahme von Bausubstanz möglich wäre, könnte zudem um Jahre zurückgestellt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes widerspreche damit den Vorschriften des § 1 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes.

Zu 3. und 4. wird festgestellt:

Wie schon unter I. und II. begründet, macht die zu erwartende Verkehrsbelastung den im Plan eingetragenen und ab 1966 vorgesehenen Ausbau der Straße Unter den Eichen bis zur Straße Am Fichtenberg notwendig. In Anbetracht der Verkehrsentwicklung wird die Verkehrsbelastung der Bundesstraße 1 in absehbarer Zeit während der Spitzenzeiten etwa 2000 Kraftfahrzeuge / je Stunde und Richtung erreichen. Diese Belastung schließt den bei einer Wiedervereinigung zu erwartenden zusätzlichen Nah- und Fernverkehr nicht ein. Schon die vorher genannte Verkehrs-dichte bedingt den Ausbau von 2 Richtungsfahrbahnen mit je 3 Fahrspuren. Um einen einwandfreien Verkehrsfluß zu erzielen, müssen die Hauptkreuzungspunkte niveaufrei ausgebaut werden, wobei schon im zwischenzeitlichen Ausbauzustand an der Kreuzung mit dem Straßenzug Drakestraße - Habelschwerdter Allee ein Tunnel erstellt werden muß. Dieser Tunnel und weitere geplante Unterführungsbauwerke bestimmen im wesentlichen die Ausbaubreite der Bundesstraße 1, die neben Fahrbahnen für den Durchgangsverkehr und den damit im Zusammenhang stehenden Aufweitungsstrecken Ortsfahrbahnen für den Anliegerverkehr erhalten muß. Das dafür benötigte Straßenland kann nicht ausschließlich aus Vorgartengelände gedeckt werden; es muß daher im öffentlichen Interesse auf privaten Grundbesitz zurückgegriffen werden.

Der Ausbau von Radwegen konzentriert sich hauptsächlich auf Straßen, auf denen der Radfahrer infolge des starken und schnellen Verkehrs, wie es bei der Straße Unter den Eichen der Fall ist, der am meisten gefährdete Verkehrsteilnehmer ist. Auf die geplanten Radfahrwege konnte daher nicht verzichtet werden.

Die Berücksichtigung der Bedenken war im Interesse der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht möglich. Die Belange des Grundstückseigentümers mußten gegenüber den öffentlichen Belangen zurücktreten.

**Zu 5.:**

Herr Rechtsanwalt Kemper vertritt die Auffassung, daß die Verbreiterung auch ohne Inanspruchnahme von Teilen des Grundstücks Unter den Eichen 58-59 erfolgen könne. Der HAG AG Bremen würde durch die Inanspruchnahme von Teilen des Grundstücks ein zu großer Schaden entstehen. Sie wäre gezwungen, ein neues Grundstück zu erwerben, da auf der verbleibenden Restfläche die Errichtung eines geeigneten neuen Gebäudes von der Bauaufsicht des Bezirkes nicht gestattet werden würde. Die Kosten für den Grundstückserwerb und die Neubebauung müsse Berlin tragen.

Dazu wird bemerkt:

Wie bereits unter I, II und 3. und 4. begründet, muß die Straße Unter den Eichen in der vorliegenden Form ausgebaut werden. Das Grundstück Unter den Eichen 58-59 liegt im Bereich der Unterführung der Bundesstraße 1, die an der Kreuzung mit dem Straßenzug der Drakestraße - Habelschwerdter Allee notwendig und schon im zwischenzeitlichen Ausbau erstellt wird. Die Abtretung des benötigten Straßenlandes wird in absehbarer Zeit notwendig werden.

Den Bedenken, daß die Ausnutzung der verbleibenden Restfläche des Grundstücks für die Zwecke der Firma HAG nicht mehr ausreichen würde, konnte durch Deckblatt nur insoweit Rechnung getragen werden, als für diese Fläche an Stelle der bisher zulässigen GFZ 0,4 eine GFZ von 1,0 festgesetzt wurde.

Die Einrichtung eines nicht störenden gewerblichen Betriebes kann gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zugelassen werden. Einem konkreten Bauwunsch der Firma HAG AG könnte somit zugestimmt werden, wenn das Projekt den vorgenannten Forderungen und den sonstigen baurechtlichen Vorschriften gerecht wird.

Die sich aus der Inanspruchnahme des Grundstücks ergebenden Entschädigungsfragen können im Bebauungsplanverfahren nicht geregelt werden. Sie bleiben, wenn keine Einmigung erzielt werden kann, einem gesonderten Entschädigungsfeststellungsverfahren vorbehalten.

Im übrigen sind zwischen dem zuständigen Grundstücksamt und der HAG AG Verhandlungen geführt worden, die jedoch bisher zu keinem Erfolg führten.

Die noch verbleibenden Bedenken konnten nicht berücksichtigt werden.

**Zu 6.:**

Den Anregungen des Herrn Finanzpräsidenten i. R. Dr. Hans Naundorf und seiner Ehefrau Hedwig, die die auf ihrem Grundstück vorgesehene Eckabschrägung treffen, konnte weitgehend gefolgt werden. Die Eigentümer erklärten sich mit Schreiben vom 14. November 1964 mit der vom Bezirksamt Steglitz vorgeschlagenen Regelung bezüglich des Grunderwerbs und der Änderung der Einfriedigung einverstanden. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich hieraus keine Änderungen.

Berlin, den 5. August 1966

Der Senat von Berlin

Albertz  
Bürgermeister

Schwedler  
Senator

für Bau- und Wohnungswesen

**Zu 7.:**

Die Bedenken der Eigentümerin richten sich nicht gegen den Straßenausbau. Den Anregungen, eine höhere Nutzung auf Grund eines vorgelegten Vorentwurfs für ihr Grundstück zuzulassen, wurde entsprochen und der Plan mit Deckblatt nochmals öffentlich ausgelegt.

Zu den während der 2. Auslegung vorgebrachten Anregungen, auf beiden Seiten der Straße Unter den Eichen zwischen Reichensteiner Weg und Habelschwerdter Allee das gleiche Maß der Nutzung auszuweisen, wird bemerkt, daß in beiden Gebieten ohnehin die gleiche GFZ von höchstens 1,0 festgesetzt wurde.

**Zu 8.:**

Auch hier richten sich die Bedenken nicht gegen den Straßenausbau. Die Anregungen der Eigentümerin zielen dahin, einen eingereichten Vorentwurf über die Bebauung ihres Grundstücks im Plan zu berücksichtigen.

In Anlehnung an die durch Deckblatt vorgenommenen Änderungen des Maßes der Nutzung bei einem Teil der Grundstücke auf der Nordseite der Straße Unter den Eichen wurde auch hier das Maß der Nutzung auf eine GFZ von höchstens 1,0 erhöht und die Baugrenze im wesentlichen entsprechend der geplanten Bebauung festgesetzt.

Von der Eigentümerin wurden gegen diese Änderungen keine weiteren Bedenken vorgebracht.

*B. Rechtsgrundlage:*

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 775);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

*C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:*

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Die Kosten für den endgültigen Ausbau der Straße Unter den Eichen zwischen Dahlemer Weg und Am Fichtenberg sind geschätzt. Sie betragen:

für den Straßenausbau etwa 19 400 000,— DM  
für die Unterführungen etwa 12 300 000,— DM

für den Grunderwerb des

Botanischen Gartens etwa 4 400 000,— DM

für Leitungsverlegungen 968 600,— DM

Die Mittel werden zu gegebener Zeit haushaltsmäßig erfaßt.

Die Kosten für den zwischenzeitlichen Ausbau der Straße Unter den Eichen betragen 13 300 000,— DM und stehen unter HUA A 67 00 HSt 833 ab 1964 und unter HUA B 67 00 HSt 853 ab 1965 zur Verfügung.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.